

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 34 (1940)
Heft: 10

Rubrik: Fürsorge für Gehörlose u. Gebrechliche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Opfer von unglücklicher Bürgerschaft geworden! Die Folgen bekamen bald alle Familienmitglieder zu spüren. Auch das Taschengeld, das Erika bisher unbeschwert bezogen hatte, schrumpfte merklich zusammen.

Als Erika die bekümmerten Mienen der Ihrigen wahrte, nahm sie sich zusammen. Sie wollte sich nützlich machen. Wozu hatte sie einen klaren Kopf und eine schöne Handschrift? Ein guter Freund ihres Vaters nahm sie auf sein kaufmännisches Büro. Zunächst galt es einmal, eine Probe zu machen.

Am Anfang haperte es allerdings ein wenig. Aber durch guten Willen und nie erlahmende Energie brachte es Erika doch so weit, daß der Kaufmann mit ihr zufrieden war. Als dann ihr Monatssalär allmählich eine Steigerung erfuhr, konnte sie ihren Angehörigen etwas unter die Arme greifen. So stieg ihre Selbstachtung, und selbstverdientes Brot schmeckt wohl am besten.

Das Haus Schnyder war gegenüber früher nicht mehr so unnahbar. Und so getrauten sich mit der Zeit immer mehr Taubstumme zu Erika. Namentlich ihre ehemaligen Mitschülerinnen gesellten sich zu ihr. In diesem Milieu tat sich namentlich Mina, eine rothaarige Näherin, hervor. Nachdem auch der blonde Uhrmacher Blidel mit seinem Kameraden Zäch sich eingefunden, trieb es Mina mit ihrer Koketterie ziemlich bunt. Am meisten zugezogen fühlte sich indessen Erika zu der bescheidenen Frieda Bucher, deren Mutter bei Familie Schnyder seit Jahren zu deren Zufriedenheit die Wäsche besorgte. Gottfried Zäch brachte etwa Blumen ins Haus, dieweil er dazu als Gärtner in der Lage war. Blidel aber gedachte der schönen Erika auf ihren Geburtstag einen Ring zu schenken und hoffte damit deren besondere Gunst zu erobern. Es waren indes beide noch unreife Burschen. Mina aber, die insgeheim für Blidel schwärmte, merkte nur zu bald, daß sie ihm immer mehr gleichgültig wurde; ehedem war es anders, dazumal hatte er oft mit ihr geflirtet.

Indessen ließ sich das eifersüchtige Mädchen nicht so bald schwachmatt setzen. Schlau und verschlagen, wie die Mina immer war, sann sie nach Mitteln. Sie war skrupellos genug, denn sie griff zur Lüge. Wie sie es anstellte, war ganz raffiniert. Niemand konnte herausfinden, wie ein bestimmtes Gerücht aufkam. Bald wußten bekannte Klatschbasen unter den

Taubstummen etwas zu erzählen, das offenbar das Licht scheute. Es waren alles Sachen, dessen sich ein anständiges Mädchen unbedingt hätte schämen müssen. So unglaublich das geheimnisvolle Gerücht über Erika Schnyder auch klingen mochte, es fand in düsteren Gassen Glauben. Sonderbar, auch halbwegs verständige Menschen verschlangen es geradezu mit Bier wie saftige, reife Früchte. Neidische Seelen mochten darunter gewesen sein.

Um den guten Ruf von Fräulein Erika Schnyder war es bald geschehen, noch ehe diese von allem Unheil eine blasse Ahnung hatte. Eine „Freundin“ um die andere ließ von ihr ab. Sogar der blonde Blidel und der Gottfried Zäch blieben schließlich fern — alle wollten nicht „im Ding sein“.

Die wirkliche Urheberin des Gerüchts frohlockte im Stillen insgeheim, leider ohne entlarvt zu werden. Der schöne Uhrmacher bündelte wieder mit ihr an. Somit hatte Mina erreicht, was sie wollte. Es war ihr gleich, daß das Haus der Schnyder für alle Taubstummen verschlossen wurde. Vater Schnyder hatte gewettert und getobt, als auch in der Familie alles ruchbar wurde. Man hatte der Sache nachgespürt, aber ohne Erfolg.

Immerhin kam ein gewisses Mißtrauen auf, und zwar gegen niemand mehr als die rote Mina. Instinktiv hatte die brave Frieda Bucher, die nach wie vor bei Schnyders glätete, die falsche Mina im Verdacht; aber nachweisen konnte man es der geliebten Person leider nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Fürsorge für Gehörlose u. Gebrechliche

Arbeitslosenversicherung für Behinderte.

Das Zentralsekretariat Pro Infirmis hat sich die Mühe genommen, uns in folgenden Zeilen über die Arbeitslosenversicherung der Gehörlosen aufzuklären. Für diese Nachschlagearbeit in den gesetzlichen Bestimmungen sind wir Pro Infirmis sehr dankbar.

„Vielerorts besteht die Meinung, daß ein Gebrechen den Träger desselben ohne weiteres von der Versicherungsberechtigung gegen Arbeitslosigkeit ausschließe. Das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 und die dazugehörige Vollzugsverordnung über die Beitragsleistung an

die Arbeitslosenversicherung nennen jedoch kein einziges Gebrechen, das den Ausschluß verursachen könnte. Sinegenen gelten als bezugsberechtigt nur Personen, die eine regelmäßige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben pflegen, „vermittlungsfähig“ sind und vorübergehend einen Ausfall am normalen Verdienst erleiden. Art. 22 der B. V. bestimmt weiter: Die Voraussetzung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit gilt, abgesehen von besondern Verhältnissen, wie wirtschaftliche Krise, Krankheit oder Militärdienst, nur als erfüllt, wenn der Versicherte während des seinem Tagelohnanspruch vorausgehenden Jahres wenigstens 150 Tage gearbeitet hat.

Art. 32 der Verordnung VI nennt unter lit. e als nicht bezugsberechtigt Versicherte, die nicht vermittlungsfähig sind. Eine nähere Umschreibung des Begriffs „nicht vermittlungsfähig“ ist nicht zu finden, weder im Gesetz noch in der Vollziehungsverordnung. Sinegenen dürfte er in den kantonalen Gesetzen bzw. Verordnungen etwas näher bezeichnet sein. So überläßt die Vollziehungsverordnung zum Versicherungsgesetz im Kanton Zürich (B. V. vom 30. Dezember 37, § 2) die Feststellung der Vermittlungsfähigkeit den Gemeinden. Als nicht versicherungsfähig bezeichnet das Gesetz Personen, die dauernd fürsorgerischer Betreuung bedürfen (§ 3, Abs. 2). Der § 3 der Vollziehungsverordnung bestimmt jedoch, daß die Versicherungsfähigkeit von Personen, welche aus fürsorgerischen Gründen der Führung bedürfen, vom Volkswirtschaftsdepartement nach angemessener Bewährungsfrist wieder anerkannt werde.

Ueber die Versicherungsfähigkeit und Bezugsberechtigung bei Invaliden verweisen wir auf die Arbeit Däniker: „Die Stellung des Invaliden in der staatlichen Arbeitslosenfürsorge“.

Es ist speziell von seiten der Gehörlosen- und Schwerhörigenfürsorge immer wieder auf die Schwierigkeiten mit den Arbeitslosenversicherungskassen hingewiesen worden. Ungenaue und unrichtige Formulierungen von seiten der Arbeitsämter bestärken die Meinung, Personen mit den genannten Gebrechen werden ausschließlich wegen des Gehörausfalls von der Kasse ausgeschlossen. Daß dem nicht so ist, zeigen die obenstehenden Ausführungen.

Voraussetzung, daß Taube und Schwerhörige in die Versicherung aufgenommen werden, sind folgende:

1. Der Bewerber muß eine regelmäßige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer haben und kann nicht selbständig erwerbend sein. (Ein Störtschneider z. B. gilt als selbständig erwerbend.)

2. Er hat sich in der Regel darüber auszuweisen, daß er in dem dem Gesuch vorangehenden Jahr wenigstens 150 Tage gearbeitet hat. Ist dies nicht der Fall, so muß der Bewerber aufzeigen, daß Krankheit, Militärdienst oder die Wirtschaftskrise Ursache der größern Arbeitslosigkeit waren. Besonders auf den letzten Umstand ist viel Gewicht zu legen. Wenn immer möglich soll durch frühere Arbeitgeber bestätigt werden, daß die Entlassung oder Nichtwiedereinstellung nicht die Gehörlosigkeit als Ursache hatte, sondern allein durch den schlechten Wirtschaftsgang bedingt war.

Für den Gehörgeschädigten wird es ratsam sein, einen hörenden Sachverständigen zu den Verhandlungen beizuziehen. Der Entscheid einer Kasse, wonach ein Tauber oder Schwerhöriger wegen seines Gebrechens aus der Kasse ausgeschlossen wird, soll sofort einem Fürsorger oder Vereinspräsidenten mitgeteilt werden, damit die Rekursfrist von 10 Tagen nicht verpaßt wird.

Die Fürsorger und Sachverständigen ihrerseits werden darauf dringen und so weit wie möglich helfen, daß die Gehörlosen und Schwerhörigen die 150 geforderten Arbeitstage erreichen. Im Verkehr mit den Versicherungsbeamten ist immer erneut darauf hinzuweisen, daß das Gebrechen als solches die Berufsausübung nicht beeinträchtigt, es sei denn, der Betreffende übe einen Beruf aus, der eine ausgesprochen gute Verkehrsfähigkeit mit der Umwelt erfordert. Auch hier ist jedoch auch der Grad der Verkehrsfähigkeit verschieden, sodaß in jedem einzelnen Fall individuell vorgegangen werden muß.

Grundsätzlich muß also daran festgehalten werden, daß Taube und Schwerhörige von der Versicherungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen sind. Sie können aber, wie jeder gesunde Arbeiter, ausgeschaltet werden, wenn sie die Voraussetzungen zur Versicherungsberechtigung nicht erfüllen. Gute Leistung in der Berufsarbeit und Anpassungsfähigkeit an die Umwelt vorausgesetzt, kann der gehörgeschädigte Berufsarbeiter in der Regel dem normalen Arbeiter gleichgestellt werden.

Das Gehörloseninstitut in Bandoeng, Niederländisch Indien.

Das Institut wurde offiziell am 3. Januar 1930 unter der Benennung „Verein zum Unterricht gehörloser und schwerhöriger Kinder in Niederländisch Indien“ errichtet. Aber selbstverständlich war vor dessen Errichtung ein Anfang gemacht. Die Frau eines Ohrenarztes, Frau Koelssema-Wesselink, nahm sich in liebevoller Weise der jungen, gehörlosen Patienten ihres Mannes an. Sie begriff zu gut, daß diese Kinder Hilfe von einer in jeder Hinsicht geeigneten Kraft benötigten, die Fachausbildung genossen hatte, um die Leitung der Erziehung dieser Jugend zu übernehmen, die nicht in gewöhnlichen Schulen unterrichtet werden kann. Auf ihre Initiative entstand genannter Verein, und man suchte nach einem erfahrenen Leiter. Diesen fand man in der Person D. W. Bluminks, der lange Zeit an der Gehörlosenschule in Groningen, Holland, tätig gewesen war und der am 1. April 1931 die Leitung des Vereins in Bandoeng übernahm und nunmehr Direktor der Bandoenger Schule ist.

Daß es nicht nur Privatpersonen waren, die sich für die Sache interessierten, geht daraus hervor, daß der Stadtrat von Bandoeng im Jahre 1931 beschloß, einen ihm vermachten Betrag von 50,000 Florinen ungekürzt der Gehörlosenschule zur Verfügung zu stellen. Darauf wurde ein eigenes Gebäude als Internat und Schule geplant. Am 6. Mai 1933 legte Frau De Jonge-Baronesse Van Wassenaar als Beschützerin des Vereins den ersten Stein zum Bau. Am 18. Dezember wurde das Gebäude eröffnet. In der darauffolgenden Woche feierte die Schule ihr erstes Fest in ihrem zweckmäßigen und schönen Gebäude. Unterdessen widmete sich der Verein mit allen Kräften seiner großen Aufgabe. Im November 1931 kam auch die erprobte Gehörlosenlehrerin Fräulein E. Goudberg aus den Niederlanden nach Bandoeng. Jede moralische Unterstützung ließ das Unterrichtsministerium der Schule zuteil werden. Doch keine einzige Schule für Spezialunterricht (solche für Gehörlose, Blinde, Zurückgebliebene) in Niederländisch Indien erhält geldliche Staatsunterstützung, wenn auch von Zeit zu Zeit ein Teil von Lotteriemitteln hierzu angewiesen wird. Im übrigen hat das Institut eines gemeinsam mit allen Wohltätigkeitseinrichtungen, nämlich das, daß die

Leitung beständig mit geldlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Unterricht an der Schule ist nicht unentgeltlich. Doch sind die Entschädigungen für Unterricht und Verpflegung gänzlich unzureichend, um alle Ausgaben begleichen zu können. Ein festes Unterrichts- oder Verpflegungsgeld kann nicht berechnet werden. Die Verhältnisse der Eltern oder Verfolger müssen vor jeder Aufnahme eines Kindes besonders in Betracht gezogen werden, wobei die Anlagen der Kinder berücksichtigt werden. Ein Kind mit guten Anlagen und natürlicher Intelligenz klopft nie vergebens beim Verein an, und das Erziehungsgeld wird dann nach der Tragkraft der betreffenden Familie festgesetzt. Der Betrag wird jedoch geheimgehalten und nicht andern mitgeteilt. Gleichwohl besteht nie irgendwelcher Unterschied in der Betreuung und Verpflegung der Internats- oder Externatschüler. Bezüglich der Freischüler ist der Vorstand gezwungen, mit ihrer Aufnahme sehr genau zu sein, weil sonst der Zudrang zu groß werden würde, sodaß das Institut innerhalb absehbarer Zeit wegen Geldmangel geschlossen werden müßte.

Demnach gibt es am Institut mehrere Internats- und Externatschüler, für welche keinerlei Abgaben erlegt werden, mit Ausnahme einiger Beiträge von einigen Gemeinden und Regentchaften. Von anderen Seiten, so von der Staatseisenbahn, von Medizinanstalten und Krankenhäusern, empfängt das Institut viel uneigennützig Hilfe, die gleichwohl nicht hindert, daß der Kassenbestand des Instituts immer das größte Hindernis für seine Vergrößerung ist. An der Schule sind zurzeit 41 Schüler, wovon 33 daselbst verpflegt werden, aus Java, Atjeh, Celebes. Von den Schülern sind 12 Europäer, 12 Chinesen und 17 Eingeborene. Der Verein steht jedoch auf streng unparteiischer Grundlage. Jede ehrliche Ueberzeugung wird berücksichtigt. Wenn die Eltern einen bestimmten Religionsunterricht verlangen, so wird darüber mit der Priesterschaft überlegt, damit solcher Unterricht erteilt werden kann, sofern der Schüler im Ablesen und im Gebrauch der Sprechsprache völlig geübt ist, um diesem Unterricht folgen zu können. Auch die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes bürgt für völlige Parteilosigkeit. Frau Tjarda Van Starckenborgh-Stachouwer ist Beschützerin des Vorstandes.

Aus der niederländischen Gehörlosen-Zeitung „Andor“, deutsch von Oskar Matthes.